

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2023

Nr. 2023/1907

KR.Nr. A 0122/2023 (VWD)

Auftrag Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen, Balsthal): Ungerechtfertigte Hundekontrollzeichengebühr endlich abschaffen! Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Überarbeitung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) und des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auszuarbeiten, welche die ersatzlose Streichung der heute unrechtmässig erhobenen Hundekontrollzeichengebühr umsetzt.

2. Begründung

Im Jahr 2017 hat der Kanton Solothurn entschieden, dass Hundehalter und Hundehalterinnen keine Hundemarken mehr erhalten und die Registrierung der Hunde fortan mit einem Chip durch den Tierarzt, dessen Implantierung zu Lasten der Besitzer und Besitzerinnen geht, zu erfolgen hat. Obwohl der Kanton Solothurn ab diesem Zeitpunkt keinerlei Dienstleistungen für die Kennzeichnungskontrolle mehr erbrachte, blieb die Kontrollzeichengebühr weiter bestehen und die Hundehalter und Hundehalterinnen im Kanton Solothurn bezahlen bis heute jährlich rund 800'000 Franken an den Fiskus des Kantons ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten.

Die Einwohnergemeinde Balsthal zog vergeblich durch sämtliche Gerichtsinstanzen, um gegen die ungerechtfertigte Hundekontrollzeichengebühr anzukämpfen. Es darf jedoch festgehalten werden, dass der Rechtsstreit nur aus formalen Gründen verloren ging, da die Einwohnergemeinde Balsthal nach Auffassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn keine eigenen Vermögensinteressen verfolgte und daher nicht zur Beschwerde legitimiert gewesen sei.

Dem Urteil des Solothurner Verwaltungsgerichts ist jedoch ebenfalls zu entnehmen, dass die Einwohnergemeinde Balsthal inhaltlich vollkommen recht hat. So hielten die Richter und Richterinnen fest, dass eine nach wie vor bestehende gesetzliche Grundlage nicht ausreicht, um eine Gebühr zu rechtfertigen und zu erheben, wenn die staatliche (Gegen-)Leistung seit vielen Jahren hinfällig geworden ist. Weiter wird im Urteil klar festgehalten, dass die Kontrollzeichengebühr wohl nicht mehr geschuldet sei, weil es keine Hundemarken mehr gibt.

Das Verwaltungsgericht stellte ebenfalls fest, dass die Gebührenerträge nicht in die Tollwutprävention umgelenkt werden dürfen, da die Tollwut namentlich auch von Füchsen, Mardern und Fledermäusen übertragen wird. Die Zweckentfremdung der Gebührengelder zur Seuchenbekämpfung rechtfertigt die weitere Erhebung der Gebühr somit in keiner Art und Weise.

Obwohl das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn eine klare Sprache spricht, haben die kantonalen Behörden bis heute nicht eingelenkt und die ungerechtfertigte Gebühr wird weiterhin erhoben. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, nun endlich zu handeln

und zeitnah eine Vorlage zur Überarbeitung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) und des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auszuarbeiten, welche die ersatzlose Streichung der heute unrechtmässig erhobenen Hundekontrollzeichengebühr umsetzt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

3.1.1 Grundauftrag des Veterinärdienstes

Der Veterinärdienst nimmt Aufgaben im Bereich der Tierseuchenüberwachung und der Tierseuchenbekämpfung, der Lebensmittelsicherheit wie der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, dem Import und Export von Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft, der Primärproduktionskontrolle für Lebensmittel tierischer Herkunft sowie im Tierschutz wahr. Weiter ist der Veterinärdienst zuständig für den Vollzug der kantonalen Hundegesetzgebung.

Eine zentrale Rolle bei der Aufgabenerfüllung des Veterinärdienstes spielt die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren. Diese ist bei Schafen, Ziegen, Rindern, Equiden und Hunden gesetzlich vorgeschrieben und wird durch den Veterinärdienst im Rahmen verschiedener Kontrollen laufend überprüft. Die Kennzeichnung dient als wichtiges Element der Identifikation sowie der Rückverfolgbarkeit der Tiere für die weiteren Anordnungen von Massnahmen.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kennzeichnung und Registrierung sind für alle erwähnten Tierarten in der Tierseuchengesetzgebung verankert; für Hunde zusätzlich im kantonalen Hundegesetz.

3.1.2 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ können Kanton und Gemeinden ihre für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel namentlich durch die Erhebung von Steuern und Abgaben beschaffen. Gemäss Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe I KV kann der Kanton eine Hundesteuer erheben.

Nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006²⁾ hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer und eine Kontrollzeichengebühr, gemäss Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾, zu entrichten.

Die Veranlagung und der Bezug der Abgaben für Hundesteuer und Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle erfolgen durch die Einwohnergemeinden.

Die Einwohnergemeinden legen für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer fest, welche sich zwischen 50 Franken und maximal 200 Franken belaufen darf (§ 11 Abs. 1 und 2 Hundegesetz). Die Einnahmen aus der kantonalen Hundesteuer fallen heute vollständig an die Einwohnergemeinden.

Demgegenüber fallen die Einnahmen aus der Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle an den Kanton (§ 11 Abs. 3 Hundegesetz). Die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle beläuft sich auf 40 Franken (§ 115 Abs. 1 Bst. c GT i.V.m. § 11 Hundegesetz).

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 614.71.

³⁾ BGS 615.11.

Die Abgaben sind für ein Kalenderjahr zu entrichten; die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde (§ 14 Abs. 3 Hundegesetz). Nach § 14 Absatz 1 Hundegesetz haben die Einwohnergemeinden jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen und der zuständigen Dienststelle eine Kopie der Bezugsliste in elektronischer Form zu übermitteln. § 5 Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; vom 6. März 2007¹⁾) ist zu entnehmen, dass die Einwohnergemeinden dem Veterinärdienst eine Kopie der vollständig ausgefüllten Bezugsliste bis zum 30. Juni in elektronischer Form zu übermitteln haben.

3.1.3 Leistungen des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden

Die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle wurde seit jeher für die Finanzierung der umfassenden Aufgaben des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden eingezogen und verwendet. Diese Aufgaben beinhalten die Überprüfung der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden sowie eine Vielzahl von Vollzugsaufgaben der kantonalen Hundegesetzgebung wie auch der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (siehe nachfolgende Ausführungen). In der Öffentlichkeit wurde die Kennzeichnungsgebühr allerdings meist als Gegenleistung für die Abgabe eines Kontrollzeichens – umgangssprachlich als Hundemarke bezeichnet – wahrgenommen, dies obwohl der Gegenwert der einzelnen Hundemarke weit unter der eingezogenen Gebühr lag.

3.1.3.1 Allgemeiner Anstieg des Mengengerüstes

Im Kanton Solothurn wurden im Jahr 2022 ungefähr 19'000 Hunde gehalten. Dies ist, verglichen mit anderen Haustieren, ein grosses Mengengerüst. Der Hundbestand ist von Juli 2016 bis Juli 2023 um 12 % angestiegen, womit auch der Aufwand für den Veterinärdienst zugenommen hat. Leistungen, die der Veterinärdienst im Zusammenhang mit Hunden erbringt, sind zu rund 50 % dem Bereich der kantonalen Hundegesetzgebung und zu rund 40 % dem Bereich Tierschutz zuzuordnen. Der übrige Aufwand fällt im Bereich Tiergesundheit, insbesondere im Zusammenhang mit dem nicht korrekten Import von Hunden aus Tollwutrisikoländern, an.

3.1.3.2 Öffentliche Sicherheit

Die kantonale Hundegesetzgebung beinhaltet nebst den Vorschriften zu der Bewilligungspflicht einzelner Hunderassen und zu den Pflichten der Hundehaltenden bezüglich Sicherheit und Haftpflicht ebenfalls Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und den damit verbundenen Abgaben. Die in der Hundegesetzgebung geregelte Bewilligungspflicht für sogenannte «Listenhunde» beinhaltet u.a. die jährliche Ausstellung von rund 25 neuen Haltebewilligungen sowie eine Ablehnung von rund 30 Bewilligungsgesuchen. Solche Ablehnungen erweisen sich insbesondere dann als äusserst zeitintensiv, wenn der Hund bereits gehalten wurde. In diesen Fällen sind Kontrollen, ein intensiver Austausch mit den betroffenen Hundehaltenden, aber auch die Durchführung eines gesetzeskonformen Verwaltungsverfahrens bis hin zu einem allfälligen Entzug des Hundes die Folge. Anlässlich jeder durch den Veterinärdienst vor Ort durchgeführten Kontrolle im Zusammenhang mit Hunden wird die Kennzeichnung und die korrekte Registrierung der Daten in AMICUS überprüft. Dafür wird der Chip des Hundes eingelesen und die Registrierungsdaten in AMICUS mit dem abgelesenen Chip, den Daten des Heimtierausweises und, wenn vorhanden, dem Herkunftsnachweis abgeglichen. Werden Fehler in den AMICUS-Daten festgestellt, veranlasst der Veterinärdienst eine Korrektur dieser Daten.

Eine weitere Aufgabe im Bereich der Hundegesetzgebung ist die Administration der jährlich rund 270 Hundebissmeldungen in einer Schnittstelle zu den Oberämtern. Die zuständige Be-

¹⁾ BGS 614.72.

hörde kann in diesem Zusammenhang verhaltensauffällige Hunde und ihre Halter bzw. Halterinnen mittels des Eintrags in der Hundedatenbank AMICUS identifizieren und auf Grund der aufgezeichneten Vorfälle entsprechende Massnahmen anordnen.

3.1.3.3 Unterstützung der Gemeinden

Weiter bietet der Veterinärdienst den Einwohnergemeinden Unterstützung bei der Registrierung von Hunden in der Datenbank AMICUS an. Die Einwohnergemeinden sind angehalten, dem Veterinärdienst ihre Bezugslisten über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zuzustellen. Gestützt auf diese Bezugsliste werden Hundehaltende von nicht registrierten Hunden ermahnt und deren Hunde gegebenenfalls durch den Veterinärdienst registriert.

3.1.3.4 Leistungen im Bereich Tierschutz

Im Jahr 2022 erreichten den Veterinärdienst rund 100 Tierschutzmeldungen aus der Bevölkerung, welche sich auf die Haltung von Hunden bezogen. Sämtliche dieser Meldungen lösen Kontrollen der Hundehaltung, die Identifizierung des Hundes mittels Prüfung des Chips oder weitere administrative Abklärungen aus. In 20 % der gemeldeten Tierschutzfälle werden wesentliche bis schwerwiegende Verstösse gegen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung festgestellt. Die vom Veterinärdienst angeordneten, oft weitreichenden Massnahmen wie die Beschlagnahmung von Hunden oder ein Halteverbot, ziehen in der Regel langwierige und arbeitsintensive Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren nach sich. Die Kosten jener Kontrollen, die keine Beanstandungen ergeben, können nicht weiterverrechnet werden.

3.1.3.5 Prävention

Im Bereich Tiergesundheit besteht die primäre Aufgabe im Ergreifen von Präventionsmassnahmen zur Bekämpfung der Tollwut und weiteren seuchenrechtlichen Krankheiten bei Hunden. Dass diese in der Schweiz nicht mehr als relevant wahrgenommen werden, liegt an den fortwährenden Bekämpfungs- und Präventionsmassnahmen der kantonalen Veterinärdienste. Anders als hierzulande bereitet die Tollwut in anderen Ländern auch heute noch Probleme. Dies kann sich im Zusammenhang mit der intensiven Reisetätigkeit, Flüchtlingswellen und genereller Migration wiederum auch auf den Tollwutstatus der Schweiz auswirken. Im Rahmen von Kontrollen, Polizeieinsätzen an Zollstellen oder Konsultationen in Tierarztpraxen werden regelmässig Hunde mit fehlendem Chip und damit unklarer Herkunft festgestellt. In solchen Fällen ist es die Pflicht des Veterinärdienstes mittels der Prüfung und Anordnung von Quarantänemassnahmen dafür zu sorgen, dass jegliches Risiko zur Verbreitung einer seuchenrechtlich relevanten Krankheit, wie beispielsweise der Tollwut, unterbunden wird. Dasselbe gilt für Hunde, die ohne die entsprechenden Impfungen aus Tollwutrisikoländern in den Kanton Solothurn importiert werden.

Bezugnehmend auf die beschriebenen Aufgaben des Veterinärdienstes und dem damit verbundenen Vollzug der Hunde-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Kontrolle der Kennzeichnung der Hunde die Grundlage aller weiterführenden Abklärungen und Massnahmen des Veterinärdienstes. Die Kennzeichnungskontrolle der Hunde ist deshalb ein unverzichtbares Element für einen wirkungsvollen Vollzug und die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Veterinärdienstes.

3.1.4 Jährliche Kosten des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden

Bis ins Jahr 2006 erfolgte diese Kennzeichnung durch eine kantonal für jeden Hund abgegebene Hundemarke. Ab 2006 wurde die kantonale Lösung der Kennzeichnung mittels Hundemarke durch die eidgenössische Vorschrift zur Kennzeichnung jedes Hundes mittels Mikrochip, in Verbindung mit der Registrierung in einer Datenbank, abgelöst. Was jedoch bestehen blieb ist die kantonale Gebühr für jeden im Kanton gehaltenen Hund (vgl. Ziff. 3.1.3). Diese Gebühr hat den Charakter einer Kostenanlastungssteuer.

Die Gebühr wird für die umfassenden Aufgaben des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden eingezogen und verwendet. Sie deckt die allgemeinen Aufwendungen des Veterinärdienstes, welche einem Hundehaltenden im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Halten von Hunden entstehen, aber nicht den einzelnen Hundehaltenden vollumfänglich belastet werden können. Der Bestand an gehaltenen Hunden ist tendenziell steigend, was einen steigenden Aufwand für den Veterinärdienst zur Folge hat. So nehmen die Tierschutzmeldungen betreffend Hunde wie auch die Anzahl ohne Bewilligung gehaltener «Listenhunde» jährlich zu. Aber auch globale Ereignisse wie die Corona Pandemie oder der Ukrainekrieg haben direkten Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung betreffend die Anschaffung und Haltung von Hunden oder dem Import von Hunden. Die jährlichen Kosten des Veterinärdienstes unterliegen aufgrund dieser externer Einflüsse natürlichen Schwankungen.

Gemäss internen Erhebungen werden im Veterinärdienst rund 2,6 Vollzeitäquivalente (VZA) für den Bereich Hunde eingesetzt. Dies entspricht einer jährlichen Arbeitsleistung von rund 4'700 Arbeitsstunden. Diese werden im Rahmen der Verfahrensabwicklung, den Kontrollen und der Administration im Bereich Hunde durch amtliche Tierärzte und Tierärztinnen, amtliche Fachexperten und Fachexpertinnen und Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie durch die Bereichsleitenden und die Kantonstierärztin in der Führung und Einzelfalleskalation generiert. Die für den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich Hunde benötigten rund 2,6 VZA verursachen unter Berücksichtigung des differenzierten Stundenansatzes (vgl. Weisung des Finanzdepartements über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993) Kosten von rund 725'000 Franken. Der Veterinärdienst kann den Hundehaltenden für die Anordnung von Massnahmen, Kontrollkosten im Fall von Beanstandungen sowie Bewilligungen (§ 115 Abs. 1 Bst. a und b GT i.V.m. § 5 Hundegesetz sowie § 114 Abs. 1 GT) jährlich lediglich rund 25'000 Franken an Gebühren in Rechnung stellen. Zusätzlich fallen für die Unterbringung von entzogenen oder beschlagnahmten Hunden rund 20'000 Franken Tierheimkosten an, welche durch den Kanton bezahlt und nach Verfahrensabschluss den Hundehaltenden ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Von den verrechneten Gebühren und Tierheimkosten müssen durchschnittlich die Hälfte wegen Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Hundehaltenden abgeschrieben werden. Der Aufwand des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden wird somit in erster Linie über die Gebühr der Kennzeichnungskontrolle finanziert.

Zusätzlich zum Aufwand im Veterinärdienst fallen in den Oberämtern beim Vollzug der Hundegesetzgebung Arbeiten in der Grössenordnung eines Vollzeitäquivalents an.

3.1.4.1 Nicht verrechenbarer Aufwand

Generell ist die Thematik Hundehaltung in der Bevölkerung und von Seiten der Hundehaltenden mit vielen Emotionen behaftet. So entstehen oft anspruchsvolle Verfahrens- und Kontrollsituationen, die unter Einsatz von gleichzeitig mehreren Mitarbeitenden des Veterinärdienstes sowie der Polizei, der Sozialbehörden und der Gemeinden zu bewältigen sind. Der Veterinärdienst sieht sich in den jeweiligen Verfahren mit hochkomplexen juristischen Fragestellungen des Verwaltungsrechts konfrontiert, in denen nicht in jedem Fall mit standardisierten Vorlagen oder Dokumenten gearbeitet werden kann. Einzelfallspezifische Massnahmen müssen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit – immerhin geht es um Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit – sorgfältig unter Einbezug der verschiedenen Fachpersonen des Veterinärdienstes hergeleitet, begründet und formuliert werden. Ein solches, den konkreten Umständen angepasstes, oftmals sehr anspruchsvolles Fallmanagement generiert entsprechenden administrativen Aufwand, welcher nicht auf die verfahrensinvolvierten Hundehaltenden abgewälzt werden kann.

Nebst der Tatsache, dass Gebühren auch bei rechtmässigen Beanstandungen teils nicht vollumfänglich verrechnet werden können, ohne dabei das Äquivalenzprinzip zu verletzen, gibt es eine Vielzahl von Sachverhalten, bei denen der Veterinärdienst die Kosten seiner Leistungen

nicht den Hundehaltenden auferlegen kann. Die Kosten werden in solchen Fällen durch den Kanton getragen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

– *Import Hund*

Ein Tierarzt meldete dem Veterinärdienst, dass ein fragwürdig importierter Hund mit einem ausländischen Mikrochip an B. aus B. verkauft wurde. Abklärungen des Veterinärdienstes ergaben, dass der Hund zwar aus einem Tollwut-Risikoland importiert wurde, aber bereits seit längerer Zeit in der Schweiz lebt. Gestützt auf die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht vom 28. November 2014¹⁾) konnte der Hund kein Tollwutträger mehr sein. Aufgrund der nicht konformen Einfuhr des Vorbesitzers wurde eine Meldung an die Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Kompetenzzentrum Heimtiere (KoHe), getätigt. Dem jetzigen Hundehalter B. konnte kein fehlbares Verhalten nachgewiesen werden. Den Aufwand für die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Fall konnten daher auch nicht dem Hundehaltenden auferlegt werden.

– *Fehlende AMICUS Registrierung*

Ein Gemeindemitarbeiter gelangt an den Veterinärdienst und sendet Dokumente im Zusammenhang mit einer ausstehenden Registrierung eines auf Gemeindegebiet gehaltenen Hundes in der Datenbank AMICUS. Auf die zweimalige telefonische Aufforderung des Hundehaltenden von Seiten Veterinärdienst reagiert dieser ungehalten, was eine längere telefonische Diskussion betreffend die gesetzlichen Vorgaben zur Folge hat. Eine weitere administrative Prüfung zwei Wochen später ergibt, dass der Hund nach wie vor nicht registriert wurde. Erst nach der schriftlichen Aufforderung des Veterinärdienstes registriert der Hundehaltende seinen Hund umgehend in der Datenbank. Der Aufwand des Veterinärdienstes konnte weder der Gemeinde noch dem Hundehaltenden verrechnet werden.

– *Tierschutzfall*

Ein Hund wurde von der Polizei in einer verwahrlosten Wohnung aufgefunden. Er wurde im Anschluss durch den Veterinärdienst vorsorglich beschlagnahmt und in einem Tierheim untergebracht. Der Hundehalter nimmt nur zu Beginn des Verfahrens die eingeschriebene Verfügung entgegen und taucht danach im Ausland unter. Die Rechnung kann nicht zugestellt werden und der generierte Aufwand des Veterinärdienstes sowie die Tierheimkosten können nicht beim Hundehalter eingetrieben werden.

– *Halten eines potentiellen Listenhundes ohne Bewilligung*

Eine Meldung ging beim Veterinärdienst ein, wonach ein Listenhund in einem Wohnblock gehalten werde. Es konnte kein Kontakt mit dem nicht deutschsprachigen Ehepaar hergestellt werden. Eine Kontrolle der Datenbank Amicus führte zu keinem Ergebnis. Eine Kontrolle des Veterinärdienstes vor Ort ergab, dass es sich um einen Listenhund handelte, dieser jedoch angeblich von den Eltern des ausserkantonale wohnhaften Hundehalters nur zeitweise betreut wurde. In einem Hinweisschreiben wurde den Eltern des Hundehalters dargelegt, dass der Hund nur kurzzeitig betreut aber nicht gehalten werden dürfe. Da ein eigentlicher Verstoss gegen die Hundegesetzgebung nicht eindeutig belegt werden konnte, war der Aufwand nicht verrechenbar.

¹⁾ SR 916.443.14.

3.2 Erwägungen zur Finanzierung

Der Veterinärdienst vollzieht in Zusammenhang mit Hunden kantonales Recht und Bundesrecht. Eine Kosteneinsparung würde daher einen Leistungsabbau und damit einhergehend eine mangelhafte Ausführung der übertragenen Vollzugsaufgaben bedeuten. Erschwerend kommt hinzu, dass Aufwendungen des Veterinärdienstes in der Regel nicht nach dem effektiven Zeitaufwand verrechnet werden können, da die Gebühren gemäss § 3 Absatz 1 GT innerhalb eines Gebührenrahmens nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen sind. Dieses Verhältnismässigkeitsprinzip muss in jedem Fall gewahrt werden. Eine Erhöhung des Gebührenrahmens für standardisierte Verfahren wäre somit nicht verhältnismässig und würde dem Äquivalenzprinzip widersprechen. Und wenn die Erhöhung möglich wäre, würde man die Haltung von Hunden für einkommensschwache Personengruppen erschweren, wenn nicht sogar verunmöglichen. Zudem wäre das Problem der fehlenden Verrechenbarkeit von Kosten weiterhin nicht gelöst.

Mit dem Massnahmenplan 2014 hat der Kantonsrat die Erhöhung des Gebührenrahmens für die Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen («Listenhunde») beschlossen. Der Veterinärdienst hat dies seither umgesetzt. Eine weitere Erhöhung ist nicht möglich. Der Veterinärdienst hat ebenso – wie mit der gleichen Massnahme verlangt – statt eine einmalige, eine jährliche Bewilligungspflicht für die Haltung von Listenhunden geprüft. Der damit verbundene Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zum Ertrag. Deshalb wurde davon abgesehen.

Mit dem Massnahmenplan 2014 wurde zudem die Kontrollzeichengebühr von 20 Franken auf 40 Franken erhöht. Dies mit dem Ziel einer verursachergerechten Verrechnung der Kosten. Der Kantonsrat hat der Erhöhung mit Beschluss vom 26. März 2014 deutlich zugestimmt (76 zu 19 Stimmen bei 1 Enthaltung).

Wenn der Gebührentarif nicht weiter ausgereizt werden kann, die Haltung von Hunden weiterhin grundsätzlich jedermann ermöglicht werden soll und gleichzeitig kein Leistungsabbau betrieben werden soll, müssen die Kosten umgelagert werden.

3.2.1 Variante Kompensation über die Erhöhung des Globalbudgetsaldos

Die ersatzlose Abschaffung der Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle hätte zur Folge, dass der Vollzugsaufwand des Veterinärdienstes, neben den geringen Einnahmen aus der Aufwandverrechnung nach GT, über das ordentliche Budget (den Staatshaushalt) geführt werden müsste. Soweit die Kosten für die Bewältigung der Aufgaben des Veterinärdienstes betreffend Hunde nicht auf die Hundehaltenden überwälzt werden sollen, müssten sie künftig von der Allgemeinheit über die allgemeinen Steuermittel getragen werden.

3.2.2 Variante Kompensation über Anteil an der Hundesteuer

Mit der heute geltenden Regelung (gemäss § 11 Hundegesetz) fallen die Einnahmen aus der kantonalen Hundesteuer vollumfänglich an die Gemeinden. Da es sich um eine kantonale Steuer handelt, kann der Verteilschlüssel neu definiert werden. Mit einer entsprechenden Anpassung könnten 40 Franken aus den Einnahmen der kantonalen Hundesteuer dem Kanton zufließen und der Rest bei den Gemeinden verbleiben.

Lösungsvarianten	Kompensation über die Erhöhung des Globalbudgetsaldos (Variante 1)	Kompensation über die Anteile der Hundesteuer (Variante 2)
Finanzierung	Über Gebühren und den ordentlichen Staatshaushalt	Über Gebühren und eine Kostenanlassungssteuer (vgl. BGE 124 I 289)
Auswirkungen auf die Hundehaltenden	Finanzielle Entlastung aller Hundehaltenden	Keine finanziellen Auswirkungen auf die Hundehaltenden
Auswirkungen auf die Gemeinden	Administrative Entlastung durch Wegfall der Abgaben an den Kanton	Keine finanziellen Auswirkungen; allfällige Anpassung der Gemeinde-Reglemente
Auswirkungen auf den Kanton	Finanzielle Mehrbelastung (Erhöhung Globalbudgetsaldo Amt für Landwirtschaft)	Keine finanziellen Auswirkungen; gesetzliche Verankerung der Zweckbindung

3.3 Fazit

Die Aufgaben des Veterinärdienstes, die für den bundes- und kantonsrechtlichen Vollzug im Bereich Hunde anfallen, belaufen sich auf jährlich 725'000 Franken. Diese Kosten können entweder über die Erhöhung des Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft (Variante 1) oder, wie bisher mittels Kompensation über die Anteile der Hundesteuer (Variante 2) finanziert werden. In beiden Fällen ist eine entsprechende Anpassung der Hundegesetzgebung erforderlich. Der Regierungsrat empfiehlt Variante 2 zur Umsetzung.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zwecks Ersatz der erhobenen Hundekontrollzeichengebühr durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur vollständigen Deckung der anfallenden Kosten aus den Bereichen öffentliche Sicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz zu erarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6082)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Departement des Innern

Stephan Berger, Vorsteher Oberamt Thal-Gäu und Olten-Gösigen, Amthausquai 23, 4600 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuariat UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat